

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 19. November 1911.

No 49.

**Inhalt:** Jagdverordnung; Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. Sperre der Farm des Buren Legrauge. 2 Bekanntmachungen der Bergbehörde. — Personalnachrichten.

## Bekanntmachung Nr. I.

Nachstehend wird die Jagdverordnung vom 5. November 1908 (Amtlicher Anzeiger No. 23. 1908) in der Fassung, die sie durch die Verordnung vom 1. November 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 46. 1911) erhalten hat, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 11. November 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 23962/11. VIII.

## Jagdverordnung

vom 5. November 1908.

1. November 1911.

### § 1.

Unter „Jagd“ im Sinne dieser Verordnung ist innerhalb der zu Wildreservaten erklärten Gebiete (§ 13) die Jagd auf alle nach Landesgebrauch jagdbaren Tiere, ausserhalb der Wildreservate die Jagd auf die in den nachstehenden §§ 2, 3 aufgeführten Tiere zu verstehen, sofern diese Tiere nach den gesetzlichen Bestimmungen als herrenlos zu betrachten sind.

### § 2.

Verboten ist die Jagd auf Schimpansen, desgleichen die Jagd auf Strausse, Aasgeier, Schlängengeier (Sekretäre) und kleinere Eulen sowie das Wegnehmen und Beschädigen der Eier dieser Vögel.

Zu wissenschaftlichen und Zuchtzwecken kann der Gouverneur unter von ihm festzusetzenden Bedingungen das Fangen und Töten einer bestimmten Anzahl dieser Tiere sowie das Wegnehmen von Eiern gestatten.

### § 3.

Zur Ausübung der Jagd mit Feuerwaffen auf folgende Tiere bedarf es eines Jagdscheines:

#### Klasse I.

Alle Antilopenarten einschliesslich des Gnu, ausschliesslich der grossen Schraubenantilope (Kudu) und des Spiessbocks (Oryx); alle Gazellenarten, ausgenommen Giraffengazelle, ferner Büffel, Stummelaffe (Colobus), Marabu und Edelreiherr.

#### Klasse II.

Nashorn, Giraffe, Zebra, grosse Schraubenantilope (Kudu), Spiessbock (Oryx), Giraffengazelle.

#### Klasse III.

Elefant.

Der Gouverneur ist befugt, das vorstehende Verzeichnis auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung abzuändern.

### § 4.

Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

1) wenn die Jagd von Eingeborenen oder denselben rechtlich gleichgestellten Farbigen mittels eines

gewöhnlichen Vorderladers, wie sie von den amtlichen Stellen verkauft werden, in einem bestimmten Verwaltungsbezirke

a) auf Tiere der Klasse I (§ 3) ausgeübt werden soll, 3 Rupie

(Kleiner Eingeborenen-Jagdschein)

b) wenn die Jagd auf Tiere der Klassen I und II ausgeübt werden soll 50 Rupie

(Grosser Eingeborenen-Jagdschein).

2) 25 Rupie, wenn die Jagd mittels Hinterlader auf Tiere der Klasse I (§ 3) in einem bestimmten Verwaltungsbezirk ausgeübt werden soll.

(Bezirks-Jagdschein).

3) 50 Rupie, wenn die Jagd mittels Hinterlader auf Tiere der Klasse I (§ 3) im ganzen Schutzgebiet ausgeübt werden soll.

(Kleiner Jagdschein)

4) 450 Rupie, wenn die Jagd mittels Hinterlader auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) ausgeübt werden soll.

(Grosser Jagdschein)

5) 5 Rupie, wenn die Jagd mittels Hinterlader auf Tiere der Klasse I (§ 3) an einem bestimmten Tag innerhalb fünf aufeinanderfolgenden Tagen vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, ausgeübt werden soll.

(Tages-Jagdschein)

Personen, welche nicht im Schutzgebiet ansässig sind, haben für den kleinen Jagdschein eine erhöhte Gebühr von 200 Rupie, für den grossen Jagdschein eine erhöhte Gebühr von 750 Rupie zu entrichten.

Ausserdem kann die Ausstellung eines jeden Jagdscheins an Personen, welche keinen dauernden Wohnsitz im Schutzgebiet haben, seitens der Behörde von der Hinterlegung einer Kautionshöhe von 1000 Rupie abhängig gemacht werden.

### § 5.

Der Jagdschein lautet auf die Person und ist nicht übertragbar. Seine Gültigkeitsdauer beträgt, abgesehen vom Tagesjagdschein, ein Jahr vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Ein Jagdschein kann erst nach Ablauf seiner Gültigkeit erneuert werden.

Die Eingeborenen-, Bezirks- und Tagesjagdscheine (§ 4 Ziffer 1, 2 und 5) werden von den örtlichen Verwaltungsbehörden, Jagdscheine der Ausgabe Ziffer 3 und 4 des § 4 nur vom Gouvernement oder den von ihm ermächtigten lokalen Verwaltungsbehörden ausgestellt.

Der Bezirksjagdschein (§ 4 Ziffer 2) wird nur an Bezirkseingesessene, der Tagesjagdschein, dessen Ausstellung dem freien Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde unterliegt, nur für die fünf auf den Tag der Ausstellung folgenden Tage erteilt.

Auf Grund der Jagdscheine, welche zur Ausübung der Jagd mittels Hinterlader berechtigen, ist die Jagd mit jeder Schusswaffe erlaubt.

§ 5 a.

Die Jagd auf Elefanten (Klasse III) sowie das Erlegen oder Einfangen dieser Tiere ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis gestattet, die nur Inhabern von grossen Jagdscheinen (§ 4 1 b und 4) erteilt wird und für die im Voraus zu entrichten sind:

150 Rupie für den ersten,  
400 Rupie für den zweiten Elefanten.

Die Erlaubnis zum Abschuss von mehr als zwei Elefanten wird vom Gouvernemeut nicht erteilt; jedoch bleibt es dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) vorbehalten in gewissen Fällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

Eine Rückzahlung von Gebühren findet in keinem Falle statt.

Ueber die erteilte Erlaubnis zum Abschuss oder Einfangen von Elefanten wird von der lokalen Verwaltungsbehörde eine besondere Bescheinigung (Erlaubnisschein) ausgestellt, die der Jäger bei der Ausübung der Jagd oder des Fangs stets bei sich zu führen und den mit der Wahrnehmung der Jagdkontrolle beauftragten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Der Erlaubnisschein erlischt mit Ablauf des grossen Jagdscheins, zu dem er ausgestellt wurde. Er ist darauf der Verwaltungsbehörde, die ihn ausgefertigt hat, ausgefüllt zurückzugeben.

Für die Ausstellung und Entziehung des Erlaubnisscheins gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für den grossen Jagdschein.

§ 5 b.

Von der Erlegung oder dem Einfang eines jeden Elefanten ist der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Jäger oder Fänger sofort Mitteilung zu machen.

§ 6.

Der Jäger hat den Jagdschein bei der Ausübung der Jagd bei sich zu führen und den die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kontrolle liegt den örtlichen Verwaltungsbehörden und deren Beauftragten innerhalb ihres Bezirks ob.

Personen, welche ihren Jagdschein verloren haben, bezahlen für Ausstellung eines Duplikates  $\frac{1}{2}$  der Jagdschein-Gebühr, höchstens aber 3 Rupie.

§ 7.

Die Ausstellung eines jeden Jagdscheins kann verweigert werden, wenn die um die Ausstellung nachsuchende Person innerhalb der vorausgegangenen 5 Jahre wegen Vergehens gegen das Eigentum, die Jagdverordnung oder die Verordnung betreffend den öffentlichen Verkehr im deutschostafrikanischen Schutzgebiet vom 7. März 1906 (Landesgesetzgebung Nachtrag IV No. 29) bestraft ist oder von ihr eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Die Ausstellung des grossen Jagdscheins kann verweigert werden, wenn bereits so viele grosse Jagdscheine ausgegeben sind, dass durch eine Vermehrung der Zahl der Jagdberechtigten der Bestand des Wildes gefährdet werden würde.

Der Jagdschein kann durch Verfügung der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn die zur Jagd berechtigte Person

- a) mit demselben Missbrauch treibt;
- b) wegen Vergehens gegen die Jagdverordnung oder die Verordnung betr. den öffentlichen Verkehr im deutschostafrikanischen Schutzgebiet vom 7. März 1906 verurteilt wird.

Die Entziehung des Jagdscheins kann auch dann erfolgen, wenn die Jagdausübung durch den Inhaber eines Jadscheins nach Art und Umfang eine Gefährdung des Wildstandes zur Folge haben muss. Aus demselben Grunde kann die Ausstellung eines weiteren

Jagdscheins an Personen, die sich eine derartige schonungslose Ausübung der Jagd haben zu schulden kommen lassen, verweigert werden.

Gegen die Verfügung, durch welche die Erteilung des Jagdscheins abgelehnt oder der Jagdschein entzogen wird, ist binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit dem Tage der Zustellung der Verfügung beginnt, Beschwerde an das Gouvernemeut zulässig.

§ 8.

Die Jagd oder das Töten von Elefantenkälbern, sowie von weiblichen Elefanten, die von Kälbern begleitet sind, ist verboten.

§ 9.

Die Aneignung von herrenlosen Elfenbein ist dem Landesfiskus vorbehalten. Dem Ablieferer wird jedoch eine Vergütung von 25% des Marktwertes am Fundorte gewährt.

§ 10.

Unverarbeitete Elefantenzähne, die ein geringeres Gewicht als 15 kg besitzen, unterliegen der Einziehung. Ausgenommen sind Bruchzähne, welche in unbeschädigtem Zustande mindestens 15 kg wiegen würden.

Der Einziehung sind nicht unterworfen Zähne mit einem Gewicht von unter 15 kg, für welche bis spätestens 1. Juli 1912 der Nachweis erbracht ist, dass sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben sind. Derartige Zähne dürfen erst in den Handel gebracht werden, nach dem sie von der zuständigen Behörde durch Abstempelung kenntlich gemacht sind.

§ 11.

Der Tierfang ist der Jagd mittels Hinterladerbüchse gleichgestellt.

§ 12.

Wer jagdbare Tiere der Klasse II oder Klasse III zwecks Züchtung, Züchtung oder Ausfuhr in lebendem Zustand einfangen will, bedarf hierzu ausser dem Jagdschein einer besonderen Erlaubnis.

Der Gouverneur ist befugt, einzelnen Personen auf bestimmte Zeit bestimmte Flächen zum ausschliesslichen Tierfang unter jedesmal zu vereinbarenden Bedingungen und gegen Entrichtung besonderer Abgaben zu überweisen.

Auf den überwiesenen Flächen darf gegen den Willen des Tierfangberechtigten nicht gejagt werden.

§ 13.

Der Gouverneur ist befugt, zum Zwecke des Wildschutzes bestimmte Flächen zu Wildreservaten zu erklären.

In den Wildreservaten ist jede Ausübung der Jagd verboten.

Der Gouverneur ist ferner befugt, die Jagd auf einzelne Tierarten in gewissen Gebieten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verbieten.

§ 14.

Bei Ueberhandnehmen einzelner Tierarten in den Wildreservaten ist der Gouverneur befugt, einzelnen Personen das Fangen oder Töten einer bestimmten Anzahl jener Tiere zwecks Herabminderung des Wildstandes unter jedesmal festzusetzenden Bedingungen zu gestatten.

§ 15.

Eines Jagdscheins bedarf es nicht zum Abschuss von Wild, welches auf bebautes oder sonst in Nutzung genommenes Land übergetreten ist, sofern der Zweck, Schaden zu verhüten, den Abschuss erfordert. Zum Abschuss sind sowohl der Nutzungsberechtigte als auch die von ihm damit beauftragten Personen befugt.

Von dem Abschuss ist der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde alsbald Mitteilung zu machen, welche die Herausgabe der Jagdbeute (Zähne, Gehörne, Felle, Federn pp.) verlangen kann.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das bebaute oder sonst in Benutzung genommene Land innerhalb eines Wildreservats oder einer gemäss § 12 Absatz II dem gewerbmässigen Tierfang vorbehaltenen Fläche liegt.

§ 16.

Auf angebauten oder sonst in Benutzung genommenen oder als Privateigentum deutlich gekennzeichneten Flächen darf gegen den Willen des Nutzungsberechtigten nicht gejagt werden.

Auf völlig eingefriedigten Flächen darf nur mit Genehmigung des Nutzungsberechtigten gejagt werden. Als völlig eingefriedigt ist eine Fläche anzusehen, wenn durch die Einfriedigung ein Wechseln des Wildes verhindert wird.

§ 17.

Zur Ausübung der Jagd mittels Netzen und Schlingen bedarf es der Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde.

§ 18.

In Fällen von Hungersnot oder zur Verhütung von erheblichem Schaden durch Wild ist die örtliche Verwaltungsbehörde befugt, den davon Betroffenen die Jagd auf Tiere der Klassen I, II und III (§ 3) während einer bestimmten Zeitdauer ohne Jagdschein freizugeben.

§ 19.

Der Gouverneur behält sich vor, Anordnungen wegen etwa erforderlich werdender Schonzeiten bezüglich einzelner jagdbarer Tiere zu treffen.

Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit ist verboten.

§ 20.

Für die Erlegung schädlicher Tiere sowie für das Sammeln der Eier schädlicher Reptilien können nach näherer Anordnung des Gouverneurs Prämien gezahlt werden.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 450 Rupie bestraft, sofern nicht nachstehend eine andere Strafe angeordnet ist.

Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Rupie allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft, wer unbefugt

- a) die Jagd auf die im § 2 oder in § 3 in Klasse II und III benannten Tiere ausübt,
- b) in den vom Gouvernement zum Zweck des Wildschutzes bestimmten Wildreservaten jagt.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie oder Haft wird bestraft, wer seinen Jagdschein bzw. Erlaubnisschein (§ 5a Ziffer 4) bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht vorzeigt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

Neben der verwirkten Strafe kann auf Einziehung der Jagdgeräte der unrechtmässigen Jagdbeute, sowie der von dem Täter benutzten Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 22.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Die Jagdschutzverordnung, der Runderlass betreffend die Einführung der Jagdschutzverordnung und die Bekanntmachung zur Jagdschutzverordnung, sämtlich vom 1. Juni 1903, der Runderlass betreffend Schutz des Eigentums gegen Raubtiere vom 15. November 1903, die Bekanntmachung betreffend Anrechnung von Schussgesoldern auf Ausfuhrzoll für Gehörne vom 3. Juni 1904, die Verordnung betreffend Schussgeld für erlegte Flussperde vom 23. September 1904 und die Bekanntmachung betreffend Abänderung des § 14 der Jagdschutzverordnung vom 15. Juli 1905, die Verordnung und der Runderlass vom 24. Juli 1902

sowie die Bekanntmachung vom 24. September 1904 betreffend die Ausfuhr untergewichtiger Elfenbeinzähne, werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

**Bekanntmachung No. 2.**

Auf Grund des Artikels XIII der Verordnung vom 1. November 1911 (Amtlicher Anzeiger 46/1911) werden zur Jagdverordnung vom 5. November 1908/1. November 1911 unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908 (Amtlicher Anzeiger 23/1908) nachstehende Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen erlassen:

I Ausführungsbestimmungen.

**Artikel I.**

Zu § 4.

Dem Inhaber eines Jagdscheins der Ziffer 1, 2 oder 3 des § 4 ist es gestattet, während der Gültigkeit seines Jagdscheins einen grossen Jagdschein nachzulösen. Der bisherige Jagdschein erlischt damit; die für ihn bezahlte Gebühr kommt bei der Entrichtung der Gebühr für den grossen Jagdschein nur dann in Anrechnung, wenn für letzteren Jagdschein keine längere Dauer, also dasselbe Ausstellungsdatum wie für den ersten Jagdschein beansprucht wird. Die für den Tagesjagdschein (§ 4 Ziffer 5) gezahlte Gebühr wird niemals angerechnet.

**Artikel II.**

Zu § 5.

Ausstellung der kleinen und grossen Jagdscheine (§ 5 Ziffer 3 und 4.)

Anträge auf Ausstellung von kleinen und grossen Jagdscheinen (§ 4 Ziffer 3 und 4) sind schriftlich beim Gouvernement bzw. mündlich oder schriftlich bei den gemäss § 5 Absatz III von diesem ermächtigten durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger bezeichneten lokalen Verwaltungsbehörden anzubringen.

Die Verabfolgung des Jagdscheins geschieht nur gegen Vorauszahlung der zuständigen Gebühr. Die Zustellung des Jagdscheins an den Antragsteller durch die Post geschieht auf Gefahr des Antragstellers und portopflichtig. Die Vorausentrichtung der Gebühr für Jagdscheine, die beim Gouvernement beantragt sind, hat bei der Gouvernementshauptkasse in Daressalam zu erfolgen.

Der Jagdschein ist vom Inhaber mit eigenhändiger Namensunterschrift zu versehen.

Falls die Hinterlegung einer Kautions gemäss § 4 letztem Absatz verlangt wird, geschieht die Verabfolgung des Jagdscheins seitens des Gouvernements bzw. der lokalen Verwaltungsbehörde erst nach Einzahlung des verlangten Sicherheitsbetrags bei der Gouvernementshauptkasse bzw. der in Frage kommenden Bezirkskasse durch den Antragsteller.

Mit dem hinterlegten Sicherheitsbetrag haftet der Jagdscheininhaber für sämtliche Kosten bzw. für jeden Schaden, den er durch eventuelle Zuwiderhandlungen gegen die Jagdverordnung dem Gouvernement verursacht. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt, soweit diese nicht aus vorstehendem Grund von der Behörde ganz oder teilweise für verfallen erklärt wird, nach Ablieferung des Jagdscheins unverzinst unter Abzug etwaiger amtlichen Auslagen.

**Artikel III.**

Zu § 5a.

Die lokalen Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Militärstationen und Residenturen) stellen Inhabern von Jagdscheinen der Ziffer 1 b und 4 des § 4 auf Antrag gemäss § 5 a Absatz IV der Jagdverordnung vom 5. November 1908 und 1. November 1911 gegen vorherige Zahlung der zuständigen Gebühren (§ 5a) Erlaubnisscheine nach anliegendem Muster aus. Der Erlaubnisschein ist vom Inhaber mit Unterschrift zu versehen. Die Erteilung von Erlaubnisscheinen ist auf dem Jagdschein zu vermerken. Jeder Erlaubnisschein ist vom Inhaber vor der Rückgabe an die Behörde

in der aus dem Vordruck der Rückseite ersichtlichen Weise dem Jagd- bzw. Fangergebnis des Inhabers entsprechend auszufüllen. Bezüglich der Ausstellung eines Duplikates für einen verloren gegangenen Erlaubnisschein findet die für den Jagdschein gültige Vorschrift des § 6 Absatz III Anwendung.

#### Artikel IV.

Zu § 5b.

Als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Paragraphen ist diejenige anzusehen, in deren Bezirk der Elefant erlegt bzw. gefangen worden ist. Bestehen Zweifel darüber, in welchem Bezirk die Erlegung bzw. der Einfang erfolgt ist, so ist derjenigen örtlichen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, welche den Erlaubnisschein ausgestellt hat.

#### Artikel V.

Zu § 6.

Alle mit der Wahrnehmung der Jagdkontrolle und des Wildschutzes betrauten Beamten sind, sofern sie keine Uniform tragen, mit einem behördlichen Ausweis versehen.

Ein Duplikat für einen verloren gegangenen Jagdschein kann nur von derjenigen örtlichen Verwaltungsbehörde ausgestellt werden, die den abhanden gekommenen Jagdschein ausgestellt hat.

#### Artikel VI.

Zu § 7.

Für die Entziehung des kleinen und grossen Jagdscheins (§ 4 Ziffer 3 und 4) ist in erster Linie diejenige örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Militärstation, Residentur) zuständig, in deren Bezirk der Jäger sich der in § 7 Absatz III a und b sowie Absatz IV angeführten Zuwiderhandlungen schuldig gemacht hat.

Ist eine hiernach zuständige örtliche Verwaltungsbehörde nicht zu ermitteln, so ist diejenige örtliche Verwaltungsbehörde zuständig, welche den Jagdschein ausgestellt hat.

Für die Entziehung von Tagesjagdscheinen ist nur die örtliche Verwaltungsbehörde zuständig, welche den Jagdschein ausgestellt hat. Jede Beschwerde an das Gouvernement über die erfolgte Entziehung oder Verweigerung eines Jagdscheins gemäss letztem Absatz des § 7 ist auf dem Wege durch die lokale Verwaltungsbehörde, die den Jagdschein entzogen oder verweigert hat, einzureichen.

#### Artikel VII.

Zu § 9.

Heirrenloses Elfenbein kann bei jeder örtlichen Verwaltungsbehörde abgeliefert werden, gleichgültig in welchem Bezirk es gefunden wurde.

#### Artikel VIII.

Zu § 10.

Vom 1. Januar 1912 ab kann der Inhaber eines Erlaubnisscheines (§ 5a Absatz III) das von ihm auf Grund der erteilten Abschusserlaubnis erlegte Elfenbein, sofern es das in § 10 festgesetzte Mindestgewicht besitzt, also nicht der Einziehung unterliegt und demzufolge an die Behörde abgeliefert werden muss, von der lokalen Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem das Elfenbein erlegt wurde, oder von derjenigen, die den Erlaubnisschein (§ 5a Absatz III) ausgestellt hat, mit dem amtlichen Stempel versehen sowie sich eine Bescheinigung über den rechtmässigen Erwerb des Elfenbeins ausstellen lassen. Eine Gebühr hierfür wird von der Behörde nicht erhoben.

#### Artikel IX.

Zu § 13.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung betreffend Jagdreservate vom 1. Juni 1903 sowie der Bekanntmachungen:

vom 19. Februar	1909	No. 3031	(Amtl. Anz. 5/1909)
" 13. März	1909	No. 819	" 8/1909
" 24. März	1909	No. 5333	" 9/1909
" 18. April	1909	No. 6302	" 12/1909
" 30. Dez.	1910	No. 20223	" 31/1910
" 2. Sept.	1911	No. 18335	" 37/1911
" 19. "	1911	No. 17348	" 39/1911

werden auf Grund des § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 und vom 5. November 1911 hiermit die nachfolgend bezeichneten Gebiete bis auf Weiteres als „Wildreservate“ erklärt:

1. Bezirk Kilwa (s. Sektionskarte F. 6 Kilwa 1: 300 000) Nordgrenze: Matandufluss, Ostgrenze: Singa-Fluss, Südgrenze: Strasse Kilwa-Liwale, Westgrenze: Liwale-Bach.

2. Bezirk Mohoro, siehe Sektionskarte E. 5 Kissaki und E. 6 Mohoro 1: 300 000. Nordgrenze: Ulambo-Bach und die Bezirksgrenze gegen Daressalam.

Ostgrenze: Weg von Mroka (am Rufiyi) nach Kisangire bis zum Msangazi-Bach und diesem folgend bis zur Bezirksgrenze gegen Daressalam. Südgrenze: Rufiyi-Fluss von den Pangani-Schnellen bis zum Dorfe Mroka. Westgrenze: Sumbazi-Fluss.

3. Bezirk Bagamojo-Morogoro (siehe Sektionskarte D. 5. Mpapua 1: 300 000, sowie Karte des südlichen Teils der Nguru-Berge von Spieth 1: 150 000).

Nordgrenze: Mseleko-Bach, Ostgrenze: Lukinguru-Fluss, Südgrenze: Tame und Wami-Fluss, Westgrenze: Von Kamangira nach Süden.

Ostabhang des Nguru-Gebirges und Mjonga-Fluss, Liwale-Fluss, Mto-ya-mawe (Mkindo-Bach) bis zum Dori Mto-ya-mawe, Weg (Route) Herrman-Böhmer-Stuhlmann bis Mswerokwa Mkirira am Tame-Fluss.

Innerhalb dieses Wildreservates ist die Jagd jedoch in dem Gebiet gestattet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Osten und Norden durch den vom Dorf Koussanga (Rubuti) am Wami Fluss über Mafleta nach Diongoja führenden Weg bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Mjonga-Fluss;

Im Süden und Westen durch den vom Dori Koussanga am Wami über Kigobe, Kissara, Mssäte nach Turiani führenden Weg bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Liwale-Fluss, von da ab vom Liwale-Fluss zur Einmündung des Mjonga-Flusses, sodann durch den Mjonga-Fluss bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Weg Koussanga-Mafleta-Diongoja.

4. Bezirk Wilhelmstal (siehe Sektionskarte C. 5 Massai Steppe 1: 300 000).

Nordgrenze: Bezirksgrenze gegen Moschi, Linie Marago-Opuni auf Ssame

Ostgrenze: Die Eisenbahn Buiko-Moschi.

Süd- und Westgrenze: Pangani-Fluss vom Südpunkt des Pare-Gebirges bis Marago-Opuni aufwärts.

5. Bezirk Mahenge (siehe Kiepersche Karte 1: 2 000 000).

Nordgrenze: Grosser Ruaha.

Ostgrenze: Rufiyi-Fluss.

Südgrenze: Ulanga-Fluss.

Westgrenze: Ort Kidatu und Msola-Bach.

6. Bezirk Iringa I. Lupembe (siehe Sektionskarte F. 4 Gawiro 1: 300 000).

Nordgrenze: Mnjerafluss

Ostgrenze: Bezirksgrenze gegen Mahenge.

Südgrenze: Ruhudje-Fluss.

Westgrenze: Mrunga, südlicher Nebenfluss des

Mnjera, dessen Zufluss Kitata hinauf bis zur Quelle, von da eine Linie über den Mu-Gama-Berg zur Kimaniroquelle, den Kimaniro- und Mafupafluss abwärts.

7. Bezirk Iringa II, östlich Neu-Iringa (siehe Sektionskarte E. 4 Iringa 1: 300 000).  
 Südgrenze: Kleiner Ruaha-Fluss von Neu-Iringa bis zur Einmündung des Ibofue.  
 Ostgrenze: Höchster Kamm der Yamulenge- oder Merenge-Berge und der Ifiamba-Berge.  
 Nordwestgrenze: Von Neu-Iringa Kamm der Mkipongi-, Kengimono- und Matauaganga-Berge.
8. Bezirk Mpapua (siehe Bl. Kilimatinde Gr. deutscher Kol. Atlas 1: 1 000 000).  
 Nordgrenze: Linie von der Mündung des Cha-ngadje-Baches über den Msadjira-Berg, südlich des Ugojiberges bis zum Dorf Wota.  
 Ostgrenze: Linie Ortschaft Wota östlicher Abhang der Itengule-Berge-Ortschaft Rudege am Mtangire-Bach, letzterem folgend bis zu seiner Einmündung in den grossen Ruaha.  
 Südgrenze: Kisigo- und Ruaha-Fluss.  
 Westgrenze: Umerohe-Bach, von der Mündung des Cha-ngadje-Baches bis zum Austritt in die Lodja-Steppe zwischen dem Hululu-Felsen und dem Sedjesse-Berge, sodann den südwestlich verlaufenden Plateaurand bis zur Landschaft Himbwa und von hier den Karawanenweg von Dodoma über Mlaso und Temagwe nach Iringa bis zum Schnittpunkt mit dem Kisigo-Fluss.
9. Bezirk Langenburg (siehe Sektionskarte E. 3 Neu Langenburg 1: 300 000).  
 Nordgrenze: Russwisswi-Bach und Kiwara-Fluss  
 Ostgrenze: Nyassa-See  
 Südgrenze: Ssongwe-Fluss.  
 Westgrenze: Kija-Bach - Ruwindu-Bach - westliche Abhänge der Kakuti-Berge, kleiner rechter Nebenfluss des Mualessi zwischen den Bergen Matululo und Kakuti, Mualessi-Bach, linker Nebenfluss des Mualessi nordöstlich des Kipanda-Berges. Ngululu-Bach bis zum Schnittpunkt des Weges Isoko-Manjenge diesem Weg entlang bis zum letzten rechten Nebenfluss des Russwisswi, sodann diesen Nebenfluss folgend bis zu seiner Mündung in den Russwisswi
10. Bezirk Moschi (siehe Sektionskarte B. 5 Kilimandscharo 1: 300 000).  
 Der Gebirgsstock des Kilimandscharo begrenzt durch den unteren Rand des oberen Urwaldgürtels.
11. Bezirk Muanza (siehe Sektionskarte A. 3 Viktoria Nyansa 1: 300 000).  
 Die Insel Ukerewe im Viktoria Nyansa.
12. Bezirk Lindi. (Sektionskarten G. 5 u. H. 5 mittlerer Rovuma u. G. 6 Massassi 1: 300 000).  
 Nordgrenze: Aufgehauene Schneise vom Mtetessi-Bach südlich der Strasse von Ssongea nach Kilwa bis zum Mbemkuru-Bach westlich des Lingwira-Berges, Mbemkuru-Bach bis zum Einfluss des Kihato (Nashiato).  
 Ostgrenze: Kihato-Bach, dann eine aufgehauene Schneise vom Kihato am Ostfusse des Chuwale-Berges vorbei bis zum Bangala-Fluss. Bangala bis zur Kreuzung mit der Strasse von Lindi nach Ssongea.  
 Südgrenze: Strasse von Lindi nach Ssongea zwischen Bangala und Mtetessi.  
 Westgrenze: Mtetessi.
13. Bezirk Udjidji (Bismarckburg). (siehe Sektionskarten D. 2 Karema und E. 2 Bismarckburg 1: 300 000).  
 Nordgrenze: Durchbruchstelle des Mkamba-Flusses im Randgebirge der Kataui-Steppe unweit der Ortschaft Mkamba, Gipfel des Njamba-Berges.  
 Ostgrenze: Njamba-Gipfel, Ostseite des Galukilo-Berges, Gipfel des Gongwe-Berges, Ostrand des Njada-Sumpfes bis zu dessen Südende.  
 Südgrenze: Südende des Njada-Sumpfes, Gipfel des Mbusi-Berges.  
 Westgrenze: Gipfel des Mbusi-Berges, oberer Rand des Randgebirges bis zum Durchbruch des Mkamba.

Die bisher auf Grund des § 1 der Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903 (Amtlicher Anzeiger 1903 No. 14) erlassenen Verbote der Elefantenjagd, nämlich:

im Bezirk Moschi (Bekanntmachung vom 27. Mai 1903 (Amtlicher Anzeiger No. 14/1903) in Verbindung mit der Gouvernementsverordnung vom 15. Juni 1908 J. No. 9230/08);

im Bezirk Mpapua (Bekanntmachung vom 2. März 1907 No. 4);

im Bezirk Usumbura, Sultanat Urundi (Bekanntmachung vom 8. Februar 1908 (Amtlicher Anzeiger 1908 No. 4) werden aufgehoben.

#### Artikel X.

Zu § 20.

Prämien für schädliche Tiere.

Für die Erlegung nachgenannter schädlicher Tiere bzw. für das Sammeln von Eiern schädlicher Reptilien können Prämien bis zu dem hierunter angeführten Höchstsatz gezahlt werden:

Löwe	15	Rupie
Leopard oder Gepard	7	..
Ginsterkatze	2	..
Zibetkatze	2	..
Hyänenhund	3	..
Wildschwein	3	..
Erdfelkel	1	..
Stachelschwein	3	..
Graue Meerkatze (Tumbili)	1	..
Hundsaffe	1	..
Puffotter	1	..
Speischlange	1	..
Krokodil	5	..
Krokodilei	10	Heller

Für nichtausgewachsene Exemplare vorgenannter Tierarten wird nur ein nach der Grösse des erlegten Tieres sich richtender Bruchteil der jeweiligen vollen Prämie bezahlt.

Für welche der oben angeführten Tierarten und in welcher Höhe bis zur angegebenen Höchstgrenze Prämien zu zahlen sind, wird für jeden einzelnen Bezirk von Zeit zu Zeit von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch Anschlag öffentlich bekannt gegeben.

#### II. Uebergangsbestimmungen.

##### Artikel I.

Zu § 5a.

Ein grosser Jagdschein (§ 4 Ziffer 4), der vor dem 1. Januar 1912 gelöst ist, und dessen Gültigkeit sich in das Kalenderjahr 1912 hinein erstreckt, berechtigt den Inhaber vom 1. Januar 1912 ab nach Lösung der erforderlichen Erlaubnisscheine gemäss § 5 a zur Erlegung von zwei weiteren Elefanten, ohne Rücksicht darauf, wieviel Elefanten vor dem 1. Januar 1912 auf den Jagdschein erlegt worden sind.

##### Artikel II.

Zu § 10.

Wegen Kenntlichmachung derjenigen untergewichenen Elefantenzähne, welche vor dem 1. Januar 1912 erlegt worden sind, wird bestimmt, dass ausser der Kenntlichmachung durch behördliche Abstempelung der Inhaber von der zuständigen Behörde auch eine schriftliche Bescheinigung über den rechtmässigen Besitz als Ausweis verlangen kann. Beim Verkauf des Zahnes ist die Bescheinigung vom Käufer als Nachweis mit zu übernehmen.

Daressalam, den 11 November 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 23062 II. VIII.

### Bekanntmachung No. 3.

Nachbenannte lokale Verwaltungsbehörden werden vom 1. Januar 1912 ab bis auf Weiteres gemäss § 5 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908/11. November 1911 zur Ausstellung von kleinen und grossen Jagdscheinen (§ 4 Ziffer 3 und 4 derselben Verordnung) ermächtigt:

Die Bezirksämter Muansa, Moschi, Neu-Langenburg, Ujidji sowie die Residenturen Bukoba und Ruanda.

Daressalam, den 11. November 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 23962/VIII.

#### Anlage.

(Vorderseite.)

#### Erlaubnisschein No. zur Elefantenjagd.

D. . . . . wohhaft in . . . . .  
aus erhält hiermit auf die Dauer der Gültigkeit seines am . . . . . 19  
gelösten, am . . . . . 19 . . . . . ablaufenden grossen Jagdscheins die Erlaubnis zur Erlegung . . . . .  
. . . . . Elefanten.

Er hat hierfür die gemäss § 5a der Jagdverordnung vom 5. November 1908  
zuständige Gebühr von . . . . . Rupie an die Bezirkskasse entrichtet.  
. . . . . den . . . . . 19 . . . . .

Unterschrift des Inhabers  
Stempel  
der Bezirksbehörde

Die Bezirksbehörde  
19 . . . . .  
Unterschrift.

(Rückseite)

Ich bescheinige hiermit, dass ich auf umstehenden Erlaubnisschein . . . . . Elefanten geschossen habe.  
(Ort) . . . . . den . . . . . 19 . . . . .

Unterschrift des Inhabers

### Bekanntmachung.

Durch den Regierungstierarzt wurde bei einem Pferde des Buren Legrange am Engare ol Motonje ansteckende Lymphgefässenzündung (afrikanischer Wurm) festgestellt.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger No 6) wird über das infizierte Pferd die Stallsperrung und über die Farm die Sperrung gegen Zu-, Durch- und Abtrieb von Einhufern verhängt

Daressalam, den 15. November 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Im Auftrage  
Humann

J. No. 24174/11. V.

### Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Hermann Laurich in Kassama, seine im Verwaltungsbezirk Muanza belegenen, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 233|224 eingetragenen Schürffelder unter dem Namen Nassa II. in ein Edelmetallbergbaufeld umzuwandeln (Amtlicher Anzeiger vom 23. September 1911 Nr. 40) sind bis zum 15. November 1911 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 6. November 1911.

Kaiserliche Bergbehörde  
Humann

J. No. 24344/11. IX.

### Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Hermann Laurich in Kassama, seine im Verwaltungsbezirk Muanza belegenen im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 225|227 eingetragenen Schürffelder unter dem Namen Nassa I. in ein Edelmetallbergbaufeld umzuwandeln (Amtlicher Anzeiger vom 23. September 1911 Nr. 40) sind bis zum

15. November 1911 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 26. November 1911.

Kaiserliche Bergbehörde.  
Humann

J. No. 24343/11. IX.

### Personalnachrichten

des Kaiserlichen Gouvernements.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Landmesser Technier den Königlichen Kronenorden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bingetroffen von Heimatsurlaub bzw. neu: Am 21. Oktober 1911 in Kilindini mit Reichspostdampfer „Swakopmund“: Sekretär Warnecke, weitergereist nach Muansa und dem Bezirksamt daselbst überwiesen; am 22. Oktober 1911 in Tanga: Abteilungsingenieur Eisenmeyer, mit der Leitung des Strassenbaues Mkomasi-Same beauftragt; am 27. Oktober 1911 mit Dampfer der Messageries Maritimes in Kilindini: landwirtschaftlicher Gehilfe Würffel, weitergereist nach Muansa und dem Bezirksamt daselbst überwiesen; am 29. Oktober in Tanga mit Dampfer der Messageries Maritimes bzw. Gouvernementsdampfer: Kanzleigehilfe Fritz, weitergereist nach Moschi und dem Bezirksamt daselbst überwiesen; am 28. Oktober 1911 in Daressalam: Zollhilfsbeamter Nörr dem Hauptzollamt hierselbst überwiesen; am 2. November 1911 in Tanga mit Reichspostdampfer „Prinzessin“: Distriktskommissar Siegel, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Distrikts-Kommissars für Westusambara und Handeni beauftragt; kommissarischer Sekretär Esslinger, weitergereist nach Amani und dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut daselbst überwiesen; Techniker I. Kl. Kroymann, der Strassenleitung Mkomasi-Same überwiesen; am 4. November 1911 in Daressalam: kommissarischer Assistent II. Kl. Wiegand, dem Personalreferat, Techniker II. Kl. Bode dem Baureferat überwiesen, Polizeiwachtmeister Devrient, weitergereist nach Ssongea und dem Bezirksamt

dasselbst überwiesen; Kanzleigehilfe Nodoph. weitergereist nach Sadani und der Bezirksnebenstelle zugeteilt.

Abgereist mit Heimatsurlaub bezw. heimgereist: am 22. Oktober 1911 ab Daressalam mit Reichspostdampfer „Prinzregent“: Seine Exzellenz der Gouverneur Dr. Freiherr von Rechenberg; Gerichts-assessor Dr. Mahnke, Vorstand des Hafenamts Kapitän Berndt, Assistent II. Kl. Eggert, Maschinist Steuer, Kanzleigehilfe Philipp, Polizeiwachmeister Reupke; am 23. Oktober 1911 ab Kilindini: kommissarischer Zollsekretär Koester; am 1. November 1911 ab Daressalam mit Reichspostdampfer „Swakopmund“: Bezirksamtmann Löhr; Rektor Ramlow; am 3. November 1911 ab Tanga: Regierungsarzt, Oberstabsarzt a. D. Dr. Schörnich; den 12. November 1911 ab Daressalam mit Reichspostdampfer „Rhenania“: Regierungsrat und Referent Schmidt, Distriktskommissar Sauer, kommissarischer Sekretär Westhaus, kommissarischer Zollsekretär Vierkorn, Techniker I. Kl. Georgi, Assistent I. Kl. Zacherle, Assistent II. Kl. Fritz, Kanzlist Groha; ab Zanzibar: Assistent II. Kl. Hadler; am 13. November 1911 ab Tanga: kommissarischer Sekretär Isenbeck, Techniker I. Kl. Seiler; ab Kilindini: kommissarischer Assistent I. Kl. Wunderlich

Versetzt: Forstassessor Redslob vom Forstamt Wilhelmstal nach Daressalam zur Uebernahme der Leitung des Forstamtes Daressalam, eingetroffen am 24. Oktober 1911; Landwirt Dr. Mickel, von Kibongoto zum Gouvernement und mit der Vertretung des Referenten für Landwirtschaft beauftragt, eingetroffen am 4. November 1911; Sekretär Steinhäuser von Pangani nach Schinyanga, zur Uebernahme der Bezirksnebenstelle daselbst, abgereist am 13. Oktober 1911; kommissarischer Zollsekretär Steinhilber vom Hauptzollamt Bagamojo zum Hauptzollamt Daressalam, eingetroffen am 21. Oktober 1911; Sekretär Häuser vom Bezirksamt Daressalam zum Bezirksamt Pangani, abgereist am 13. November 1911; Kanzleigehilfe Gaertig, vom Bezirksgericht Daressalam zum Bezirksamt Langenburg, abgereist am 23. Oktober 1911; Ober-

leutnant Rogalla von Bieberstein vom Gouvernement als Adjunkt zum Bezirksamt Wilhelmstal, abgereist am 12. November 1911; Sekretär Jedding vom Finanzreferat zum Bezirksamt Morogoro, abgereist am 20. Oktober 1911; Zollhilfsbeamter Kiesel vom Hauptzollamt Daressalam zum Hauptzollamt Bagamojo, abgereist am 26. Oktober 1911; Sekretär Krimhug vom Finanzreferat zur Residentur Bukoba, abgereist am 22. Oktober 1911; Direktionsrat Schmid vom Gouvernement nach Bagamojo zur Uebernahme des dortigen Bezirksamts, abgereist am 1. November 1911; kommissarischer Bezirksamtmann Gudowius von Bukoba nach Kigali zur Vertretung des Residenten für Ruanda, abmarschiert am 4. November 1911; Kanzleigehilfe Koch vom Bezirksamt Tanga zum Bezirksamt Muansa, abgereist am 13. November 1911; Polizeiwachmeister Hagemann, zur Zeit der Militärstation Kilimatinde zugeteilt, wird vom Zeitpunkt des Eintreffens der Gleisspitze im Taborabezirk dem Bezirksamt in Tabora dienstlich unterstellt

Ernannt: Dem Kapitän Neumüller ist die Stelle des Kapitäns des Dampfers „Kaiser Wilhelm II.“ mit Wirkung vom 1. Mai 1911 ab, dem Maschinisten Stiehler die Stelle des 1. Maschinisten auf diesem Dampfer mit Wirkung vom 1. Juli 1911 ab übertragen; ernannt sind die Techniker II. Kl. Spachmann und Lergemüller zu Technikern I. Kl. ab 1. April 1911, Bootsmann Jaussen zum Steuermann ab 1. Mai 1911, Maschinisten-Assistent Weigoldl. zum Maschinisten ab 1. Mai 1911; Zollhilfsbeamter Nörr zum kommissarischen Zollamtsassistenten II. Kl. mit Wirkung vom 28. Oktober 1911

Eingestellt: Kanzleigehilfe Glössl am 1. Oktober 1911 beim Bezirksgericht Tanga.

Ausgeschieden: Diplom-Ingenieur Kooyker mit Ablauf des 30. September 1911; die Kanzleigehilfen Halwas, Thomas, Lönnig mit Ablauf des 13. Oktober 1911, kommissarischer Sekretär Haag, mit Ablauf des 31. August 1911

Pensioniert: Assistent II. Kl. Steiner mit Wirkung vom 1. Oktober 1911.